

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– UKRAINE –**

**Brüssel, den 10. Juli 2026
(OR. en)**

AD 50/26

LIMITE

CONF-UA 12

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Cluster 6 – Außenbeziehungen

BEITRITTSVERHANDLUNGEN

Ukraine

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EU

(infolge der Verhandlungsposition Ukraine AD 35/26 CONF-UA 9)

Verhandlungcluster: 6

Außenbeziehungen

Einschließlich der Kapitel 30 – Außenbeziehungen, Kapitel 31 – Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit der Ukraine (AD 9/24 CONF-UA 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen der Ukraine oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.

Ferner unterliegt er den unter den Nummern 5, 12, 42, 49, 50, 51 und 52 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt die Ukraine, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine in ihrem Standpunkt AD 35/26 CONF-UA 9 den EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 6 in der am 8. Juli 2026 geltenden Fassung akzeptiert und dass sie bereit sein wird, ihn ab dem Datum ihres Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

1. Kapitel 30 – Außenbeziehungen

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU ersucht die Ukraine, für die administrativen Kapazitäten zu sorgen, die für die Umsetzung dieser Politik nötig sind, und zu gewährleisten, dass ihre internationalen Übereinkünfte mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht werden und dass alle unmittelbar geltenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der EU zum Zeitpunkt des Beitritts tatsächlich angewandt werden. Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage der Ukraine, ihre Handels- und Investitionsabkommen bis zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem EU-Besitzstand in Einklang zu bringen. Die EU ersucht die Ukraine, während des Heranführungszeitraums bei allen Änderungen in der Handelspolitik eng mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Strategien und Standpunkte gegenüber Drittländern und in internationalen Organisationen, einschließlich im Rahmen der Welthandelsorganisation, auf die der EU abzustimmen.

Die EU unterstreicht, dass es der Ukraine obliegt sicherzustellen, dass all ihre **internationalen Übereinkünfte**, insbesondere alle Handelsabkommen oder bilateralen Investitionsabkommen zwischen der Ukraine und Drittländern, zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem Besitzstand im Einklang stehen. Die EU weist die Ukraine darauf hin, dass sie verpflichtet ist, alle zwischen der Ukraine und Drittländern bestehenden bilateralen Abkommen sowie alle anderen von ihr geschlossenen internationalen Übereinkünfte, die mit den Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft und insbesondere mit der ausschließlichen Zuständigkeit der EU für die gemeinsame Handelspolitik nicht zu vereinbaren sind, zu kündigen.

Die EU begrüßt, dass die Ukraine zugesagt hat, bis zum Zeitpunkt des Beitritts alle ihre Freihandelsabkommen ohne Einschränkung aufzukündigen und sicherzustellen, dass alle Abkommen über Handel, Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie andere einschlägige Abkommen mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Die Ukraine wird ersucht, die EU über den Inhalt diesbezüglicher Verhandlungen mit Drittländern auf dem Laufenden zu halten und solche Verhandlungen in enger Absprache mit der Kommission zu führen. Die EU nimmt die Zusage der Ukraine zur Kenntnis, dass alle neuen Handelsabkommen, die die Ukraine vom heutigen Tage an bis zum Zeitpunkt des Beitritts möglicherweise mit einem Drittland schließt, eine Bestimmung enthalten sollten, wonach die Ukraine das Abkommen vor ihrem Beitritt ohne Entstehung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art gegen die EU kündigen kann. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine den gemeinsamen Zolltarif der EU für alle Waren und die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen der EU ab dem Tag des Beitritts anwenden muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine bei der **Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck** eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU ersucht die Ukraine, die Vorbereitung ihrer Bediensteten zu verbessern, damit die EU-Vorschriften in diesem Bereich bereits vor dem Beitritt wirksam angewandt werden können. Die EU betont ferner, wie wichtig es ist, dass die Ukraine ihren Rechtsrahmen kontinuierlich an die übrigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/821 über **Güter mit doppeltem Verwendungszweck** angleicht. Was die internationalen Ausfuhrkontrollregelungen anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Ukraine Mitglied des **Wassenaar-Arrangements**, der Australischen Gruppe, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) und des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) ist. Die Ukraine muss außerdem die EU-Vorschriften für öffentlich unterstützte Exportkredite anwenden und ab dem Beitritt die wirksame Durchsetzung der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU sicherstellen.

Die EU stellt fest, dass es keine Rechtsvorschriften über die **Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (ADI)** in der Ukraine gibt, und begrüßt die Zusage der Ukraine, in diesem Bereich Rechtsvorschriften, die an die EU-Vorschriften angeglichen sind, zu erlassen. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass die Ukraine die Angleichung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung von ADI vollzieht, einschließlich künftiger Überarbeitungen, wie sie im Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung über die Überprüfung ausländischer Investitionen vom Januar 2024 vorgesehen sind.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine im Bereich der **außenpolitischen Instrumente** seit 2003 eigenständige Vertragspartei des **Kimberley-Prozesses** ist und dass ihr nationaler Rechtsrahmen für den Handel mit Diamanten mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses im Einklang steht. Die EU merkt ferner an, dass die Ukraine ab dem Zeitpunkt ihres EU-Beitritts Mitglied des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses im Rahmen der EU-Mitgliedschaft wird und nicht mehr wie bisher eigenständiges Mitglied des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses sein wird. Die EU nimmt Kenntnis von dem Plan der Ukraine, eine Gemeinschaftsbehörde für den Kimberley-Prozess einzurichten. Die EU nimmt Kenntnis davon, dass die Ukraine die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der **Bekämpfung von Folter** nicht vollzogen hat. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass die Ukraine eine vollständige Angleichung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/125 über die Bekämpfung von Folter vollzieht, und erinnert daran, dass die wirksame Durchsetzung der Vorschriften bis zum Beitritt gewährleistet sein muss.

Die EU nimmt Kenntnis davon, dass die Ukraine in Bezug auf die **Politik im Bereich Entwicklungsmaßnahmen** der Politik und den Grundsätzen der EU für ihre internationale Partnerschaften verpflichtet ist. Die EU ermutigt die Ukraine, einen Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit und die Entwicklungspolitik im Einklang mit der Politik und den Grundsätzen der EU zu schaffen; dazu sollten auch die Verwaltungskapazitäten ausgebaut und eine Entwicklungsagentur eingerichtet werden.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine im Bereich der **Politik der humanitären Hilfe** der Politik und den Grundsätzen der EU für die Bereitstellung humanitärer Hilfe verpflichtet ist. Die EU stellt fest, dass die Ukraine über Kapazitäten für humanitäre Einsätze verfügt und sich am Katastrophenschutzverfahren der Union beteiligt. Die EU stellt ferner fest, dass die Ukraine über einen nationalen Rechtsrahmen verfügt, der teilweise an den EU-Besitzstand in diesem Bereich angeglichen ist. Die EU ersucht die Ukraine, einen strategischen politischen Rahmen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Nicht-EU-Länder im Einklang mit der Politik und den Grundsätzen der EU zu entwickeln.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine in Bezug auf die **Korruptionsbekämpfung in den Außenbeziehungen** über einen Rechtsrahmen und eine nationale Strategie zur Korruptionsbekämpfung verfügt. Die EU erwartet von der Ukraine, dass sie die Korruptionsbekämpfung verstärkt, indem sie die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen, einschließlich Präventiv- und Sensibilisierungsmaßnahmen, wirksam und anhaltend durchsetzt.

2. Kapitel 31 – Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die EU begrüßt, dass die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Ukraine trotz der Herausforderungen, die sich aus dem anhaltenden Angriffskrieg Russlands ergeben, an der strategischen Entscheidung der Ukraine für eine EU-Mitgliedschaft ausgerichtet ist und diese widerspiegelt.

Was die **Institutionen und den Beschlussfassungsprozess** anbelangt, so stellt die EU fest, dass die Ukraine auf einem guten Weg ist, sich auf eine effiziente und rechtzeitige Umsetzung vorzubereiten und sich an der GASP und der GSVP zu beteiligen, und dass sie in der Lage sein wird, ihre Verwaltung und ihre Kapazitäten in Zukunft anzupassen. Die EU unterstreicht ihren weitreichenden **politischen Dialog** mit der Ukraine, der vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands weiter intensiviert wurde. Die Ukraine unterhält einen engen und intensiven politischen Dialog und hat bilaterale Sicherheitsabkommen mit der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet, die die gemeinsamen Sicherheitszusagen der EU und der Ukraine ergänzen. Die EU nimmt Kenntnis von der aktiven Rolle der Ukraine, die Standpunkte einnimmt, die mit den Werten und außenpolitischen Interessen der EU im Einklang stehen, von den Anstrengungen der Ukraine, ihr diplomatisches Engagement mit globalen Partnern im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands zu intensivieren, und von der Außenkommunikation zur Unterstützung eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens.

Was die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)** angeht, so stellt die EU fest, dass die Ukraine sich im Jahr 2024 den Erklärungen des Hohen Vertreters bzw. der Hohen Vertreterin im Namen der EU und den Beschlüssen des Rates über restriktive Maßnahmen zu 95 % angeschlossen hat. Die EU fordert die Ukraine nachdrücklich auf, weitere konkrete Schritte zu unternehmen, um sich den Erklärungen der Hohen Vertreterin im Namen der EU und den Beschlüssen des Rates über restriktive Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten vollständig anzuschließen, damit bis zum Zeitpunkt des Beitritts eine Angleichung von 100 % erreicht wird.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **restriktiven Maßnahmen** erreicht hat. Die EU erwartet von der Ukraine, dass sie sich bis zum Zeitpunkt des Beitritts vollständig an alle EU-Sanktionsregelungen anschließt, und nimmt die Anstrengungen der Behörden zur Kenntnis, ihre nationalen Sanktionsvorschriften und -mechanismen zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die wirksame Umsetzung der EU-Sanktionen und die Bekämpfung von Umgehungen. Die EU ersucht die Ukraine, ihren Rahmen für die Umsetzung von Sanktionen im Einklang mit dem EU-Besitzstand weiter zu stärken.

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage der Ukraine, die von der EU im Bereich der **Konfliktverhütung** durchgeführten Maßnahmen und Aktionen weiterhin zu unterstützen und sich daran zu beteiligen. Die EU stellt fest, dass der rechtliche und technische Rahmen der Ukraine für die Konfliktprävention teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Im Zusammenhang mit der GSVP ersucht die EU die Ukraine, die Lücke zwischen Frühwarnung und frühzeitigem Handeln weiter zu schließen und sicherzustellen, dass die Analyse in integrierter Weise als Richtschnur für Konfliktverhütungsmaßnahmen dient.

Im Bereich **Nichtverbreitung** nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Ukraine die Ziele der EU in Bezug auf Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung unterstützt und bereit ist, den diesbezüglichen Besitzstand zu übernehmen und umzusetzen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine Vertragspartei aller wichtigen internationalen Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie im Bereich konventionelle Waffen ist. Die EU betont, wie wichtig es ist, sich den Standpunkten der EU in verschiedenen internationalen Foren für Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle anzuschließen, was eine wichtige Priorität der EU darstellt. Die EU fordert die Ukraine auf, den Vertrag über den Waffenhandel zu ratifizieren, sich weiterhin zum humanitären Ziel zu bekennen und, soweit wie möglich, die globalen Errungenschaften im Rahmen des Antipersonenminen-Übereinkommens sowie dessen Rolle zu wahren und zu fördern, und ihren Rechtsrahmen im Bereich Waffenausfuhrkontrolle an den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP anzugleichen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Ukraine, die Herstellung, den Erwerb, die Identifizierung, die Registrierung, die Lagerung und die Sicherung von **Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW)** zu kontrollieren. Die EU begrüßt, dass die Ukraine derzeit auf der Grundlage einer umfassenden nationalen Bedrohungsanalyse eine nationale Strategie (Fahrplan) für die Bekämpfung und Verhütung des illegalen Handels mit SALW ausarbeitet, die bis Dezember 2025 angenommen werden soll. Die EU ersucht die Ukraine, in der Strategie den Umfang der Zuständigkeiten der nationalen Behörden, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu ergreifenden Maßnahmen und ihre Finanzierung darzulegen, sie unverzüglich anzunehmen und umzusetzen und dabei die von der EU und internationalen Partnern bereitgestellte Hilfe in vollem Umfang zu nutzen. Die Ukraine hat Fortschritte bei der SALW-Kontrolle erzielt und sollte weiterhin eine solide Erfolgsbilanz aufbauen, auch unter Berücksichtigung des Risikos, das der illegale Waffenhandel darstellt.

Was die **Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen** anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Ukraine mit über 80 internationalen Organisationen zusammenarbeitet, darunter wichtige Institutionen wie die Vereinten Nationen, der Europarat und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Die EU begrüßt, dass die Ukraine Vertragspartei des Römischen Statuts ist, das am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass sich die Ukraine konsequent den Standpunkten der EU in internationalen Foren anschließt, und nimmt das aktive Engagement der Ukraine im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands und ihr Bekenntnis zu einer gemeinsamen Vision von Frieden, Rechenschaftspflicht und einer regelbasierten internationalen Ordnung wohlwollend zur Kenntnis.

Die EU nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass sich die Ukraine aktiv in **internationalen Menschenrechtsforen** engagiert und sich den Erklärungen und Standpunkten der EU anschließt. Die EU begrüßt die Zusage der Ukraine, ihre Prioritäten im Bereich der Menschenrechte weiterhin mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie und dem dritten Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) sowie dem Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit in Einklang zu bringen.

Die EU und die Ukraine haben ein Geheimschutzabkommen geschlossen, das seit 2007 in Kraft ist. Die Rechtsvorschriften und der institutionelle Rahmen der Ukraine sind insgesamt mit den EU-Standards vereinbar. Die EU betont, dass eine weitere Anpassung der Rechtsvorschriften und der physischen und kryptografischen Maßnahmen erforderlich ist, damit die Ukraine in der Lage ist, als „CONFIDENTIEL UE/UE CONFIDENTIAL“ und höher eingestufte Informationen elektronisch auszutauschen.

Die EU nimmt den soliden Rahmen der Ukraine zur Kenntnis und begrüßt ihren ressortübergreifenden Ansatz bei der Abwehr **hybrider Bedrohungen**. Die EU ersucht die Ukraine, einschlägige Gesetze weiterhin zu aktualisieren und diese mit dem EU-Besitzstand in Einklang zu bringen.

Die EU ermutigt die Ukraine, ihre Anstrengungen zur Schließung des Raums für **ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme**, einschließlich Desinformation, fortzusetzen. Die Ukraine wird ersucht, Vertreter der Ukraine in die Arbeitsgruppe EU-Ukraine für strategische Kommunikation zu entsenden und sich auf das EU-Instrumentarium gegen ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme sowie die Annahme von Rechtsvorschriften, die an das Gesetz über digitale Dienste angeglichen sind, zu konzentrieren. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, dem Europäischen Schutzschild für Demokratie beizutreten.

Vor dem Hintergrund der groß angelegten Invasion Russlands und seines Angriffskriegs gegen die Ukraine wurde die militärische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine erheblich verstärkt, insbesondere im Rahmen der **Europäischen Friedensfazilität**.

Die EU begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit mit der Ukraine in **Sicherheits- und Verteidigungsfragen**, die regelmäßig im Rahmen der Dialoge zwischen der EU und der Ukraine sowie der Verteidigungsdialoge und anderer Formate erörtert wird, und nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine daran interessiert ist, die Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie durch ihre Integration in die industrielle Basis der Verteidigung der EU auszubauen.

Die EU nimmt Kenntnis von früheren Beiträgen der Ukraine zu Krisenbewältigungsmissionen und -operationen der EU im Rahmen der **Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)**, einschließlich zu EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina und EUNAVFOR ATALANTA, die nach der Einführung des Kriegsrechts ausgesetzt wurden. Infolge des Angriffskriegs Russlands wurde die militärische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der EU und ihren Mitgliedstaaten erheblich verbessert, unter anderem durch die Europäische Friedensfazilität (über die Unterstützungsmaßnahmen für die Bereitstellung militärischer Ausrüstung), die militärische Unterstützungsmission der EU zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) und die Beratende Mission der EU für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine). Die Ukraine ist bereit, ihre aktive Beteiligung an GSVP-Missionen und -Operationen der EU wiederaufzunehmen, sobald die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des externen Engagements gegeben sind.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine daran interessiert ist, an Projekten der **Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ)** teilzunehmen. Die EU ersucht die Ukraine, ihre Anstrengungen in Bezug auf eine künftige Teilnahme an einschlägigen SSZ-Projekten fortzusetzen. Da es sich dabei um Rahmen handelt, die von den Mitgliedstaaten gesteuert werden, werden solche Anträge zunächst von den Teilnehmern der jeweiligen Projekte bewertet.

Die EU stellt fest, dass in Bezug auf die **Bekämpfung der Korruption in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik** weitere entscheidende Schritte erforderlich sind, um die Korruptionsrisiken im Verteidigungssektor im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine anzugehen. Die EU ersucht die Ukraine, ihren institutionellen Rahmen zu stärken, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen, die Beschaffungssysteme im Verteidigungsbereich zu modernisieren und korrupte Praktiken in Soldsystemen des Militärs einzudämmen.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen stellt die EU fest, dass – mit der Maßgabe, dass die Ukraine weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen der folgenden Kapitel und bei deren Durchführung machen muss – diese Kapitel nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU anerkennt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Kapitel 30 – Außenbeziehungen

- Die Ukraine hat ihren Rechtsrahmen an die übrigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/821 über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in der geänderten Fassung und an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der geänderten Fassung sowie an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/125 über die Bekämpfung von Folter angepasst.
- Die Ukraine hat der Kommission einen Aktionsplan mit einer umfassenden Bestandsaufnahme ihrer internationalen Abkommen im Hinblick darauf vorgelegt, dass diese Abkommen ab dem Tag des Beitritts mit dem Besitzstand im Einklang stehen.

Kapitel 31 – Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

- Im Bereich der SALW-Kontrolle nimmt die Ukraine eine nationale Strategie und einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen, Munition und Explosivstoffen und deren illegalen Besitzes an, in denen der Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu ergreifenden Maßnahmen und ihre Finanzierung dargelegt werden, und erzielt konkrete Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategie.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des EU-Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität der Ukraine und ihrer Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Umsetzung und Durchführung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen den Kapiteln dieses Clusters und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften der Ukraine mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Anwendung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 8. Juli 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.
